

Satzung des Amtes Oeversee über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 27 Abs. 1, 28 Satz 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308), des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (Amtsordnung – AO -) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Art. § 3 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24.03.2023 und der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 22.02.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Amtes Oeversee in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem oder der Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer Vorschriften bleibt unberührt.
- (3) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG gesondert erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen sind auch zu entrichten, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die Anfragende oder den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,

3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamtinnen und Beamten oder Angestellten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst hat, es sei denn, dass die Gebühr einer oder einem Dritten als mittelbarer Veranlasserin oder mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzung für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger das Amt oder eine der amtsangehörigen Gemeinden ist,
10. Bescheinigungen für Schülerinnen- oder Schülerfahrkarten sowie Schülerinnen- oder Schülerschülerausweise,
11. Gebührenentscheidungen und
12. amtliche Beglaubigungen (soweit notwendig), die von Schulabgängerinnen oder Schulabgängern oder von erwerbslosen Stellungssuchenden aus dem Amtsbereich für Bewerbungszwecke benötigt werden. Der Nachweis der Voraussetzungen für die Gebührenfreiheit nach Satz 1 ist zu erbringen.

§ 3

Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) Behörden des Bundes, der Länder, der kommunalen Körperschaften und Anstalten, die für die Rechnung des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind,
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft, die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid) oder sonstige Bestätigung nachzuweisen.
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (2) Soweit nach der Gebührentabelle ein Ermessensspielraum besteht, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die oder den Gebührenpflichtigen, und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Sie darf die Kosten des Verfahrens nicht übersteigen.
- (3) Die nachgewiesene mangelnde Leistungsfähigkeit einer oder eines Zahlungspflichtigen kann gebührenmindernd berücksichtigt werden. Eine Ermäßigung ist nur dann möglich, soweit für die Gebührenfestsetzung ein Spielraum zugelassen ist.
- (4) Eine Gebührenermäßigung schließt den Billigkeitserlass nach der Abgabenordnung nicht aus. Der Erlass kann auch bei Festgebühren bewilligt werden.
- (5) Für das Verfahren über die Ermäßigung oder den Erlass sind auf Antrag die Vorschriften der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend.

§ 5

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
 1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich mindestens auf 2,00 Euro errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung der Auslagen ist diejenige oder derjenige verpflichtet, die oder der die Leistung beantragt oder veranlasst oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung der oder dem Gebührenpflichtigen bekanntgegeben wird, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Termin benannt wurde.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Die oder der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8 Umsatzsteuer

Soweit einzelne der genannten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist zusätzlich zu der Gebühr die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zu erheben.

§ 9 Datenverarbeitung und Datenspeicherung

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung dürfen die dafür erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1 e) der Datenschutz-Grundverordnung – Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) (Amtsblatt 2016 L 119, S. 1, ber. L 314, S. 72, 2018 L 127, S. 2 und 2021 L 74 S. 35) i.V.m. §§ 3 und 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - (LDSG) vom 02.05.2018 (GVObI. Schl.-H. S. 162) durch die jeweils zuständigen Fachbereiche/Sachgebiete des Amtes Oeversee erhoben und verarbeitet werden.

Dies sind insbesondere folgende personenbezogene Daten:

- a) Name, der Vorname
- b) vollständige Anschrift
- c) Bankverbindung (bei unbarer Zahlung/im SEPA Lastschriftmandat)
- d) Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Gebührenhöhe
- e) weitere Angaben, die im Zusammenhang mit der Gebührenberechnung nach §§ 4 und 5 dieser Satzung stehen.

(2) Personenbezogene Daten nach Absatz 1 werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

1. aus den Verfahren, aus denen sich der Gebührentatbestand ergibt,
2. aus den Einwohnermelderegistern (§ 5 Landesmeldegesetz) und
3. in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung.

(3) Die Daten dürfen von der zuständigen datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

(4) Die zuständigen Fachbereiche/Sachgebiete des Amtes Oeversee sind berechtigt, im Rahmen der Anwendung dieser Satzung auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und der anfallenden personenbezogenen Daten ein Verzeichnis zum Zwecke der Erhebung und Beitreibung der Verwaltungsgebühr zu führen, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.

(5) Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

(6) Die zuständigen Fachbereiche/Sachgebiete des Amtes Oeversee speichern die personenbezogenen Daten für die Dauer der Gebührenpflicht und im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 12.05.2014, zuletzt geändert durch die erste Nachtragssatzung vom 07.12.2023, außer Kraft.

Tarp, den 27.02.2024

AMT O E V E R S E E
DER AMTSVORSTEHER
gez. Ralf Bölck

Anlage

G e b ü h r e n t a b e l l e
zur Satzung des Amtes Oeversee
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Tarif/ Nr.		Gebühr Euro
1.	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Fotokopien und Scans	
1.1	Beglaubigung von Unterschriften, Zeugnissen, Bescheinigungen usw., soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt je Beglaubigung	3,00
1.2	Kopien je Seite	
	A4 schwarz/weiß.....	0,50
	A3 schwarz//weiß.....	1,00
	A4 Farbe.....	1,00
	A3 Farbe.....	1,50
1.3	Scans je Seite	
	A4	0,50
	A3	1,00
2.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird, je angefangene halbe Stunde	25,00
3.	Für schriftliche Auskünfte, Statistiken etc. soweit sie in diesem Gebührentarif nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt je angefangene halbe Stunde	25,00
4.	Für die schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene halbe Stunde	25,00
5.	Druckstücke z.B. von Plänen, Satzungen, Ordnungen, Vordrucken usw. je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	5,00 bis 50,00
6.	Zweitausfertigungen und weitere Ausfertigungen eines Zeugnisses, eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung, je angefangene Seite	3,00
7.	Überlassung oder Übersendung von Akten im Interesse der Beteiligten, je angefangenen Tag	10,00
8.	Druckstücke von Verdingungs-/Angebotsunterlagen je nach Kosten der Herstellung	5,00 bis 50,00
9.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und ähnliche zum Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Amtshandlungen, soweit nicht Gebührenfreiheit oder eine andere Gebühr vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	25,00
10.	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides: 1/2 der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist, mindestens jedoch	25,00
11.	Feststellungen aus Abgabekonten und -akten, je angefangene halbe Stunde	25,00
12.	Erteilung von Vorrangeinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch einschl. Bearbeitung Vorkaufsrecht gem. BauGB	30,00

	für Zweitausfertigungen	10,00
13.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,00
14.	Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung (Quittung)	3,00
15.	Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung / Bescheinigungen über den Stand des Steuerkontos	3,00
16.	Nachforschungen im Archiv durch Bedienstete, je angefangene halbe Stunde	25,00
17.	Ausstellung von Bescheinigungen zu Beleihungszwecken für Kreditanstalten; schriftliche Auskünfte über Erschließungs- und Anschlussbeiträge (Straßenanliegerbeiträge)	
17.1	bei zwei- bis mehrgeschossigen Miethäusern.....	25,00
17.2	für Zweifamilienhäuser.....	15,00
17.3	für Einfamilienhäuser.....	10,00
18.	Genehmigung und Überwachung oder Kontrolle von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen oder sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Baubeaufsichtigung	25,00
19.	Schriftliche Auskünfte mit Plan über Anschluss an die Entwässerung (z.B. Kanaltiefenschein)	20,00
20.	Untersuchungen von Störungen im Kanalanschlussbereich eines Grundstückes, die durch den Eigentümer/Antragsteller selbst zu vertreten sind, je angefangene halbe Stunde	25,00
21.	Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes	25,00
22.	Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen einschl. Anschluss eines Grundstückes an die Abwasseranlage (außerhalb einer Hausbaugenehmigung) einschl. Abnahme, je angefangene halbe Stunde bei Wiederholungen eines Abnahmetermens aus Gründen, die der Bauherr zu vertreten hat, zuzüglich	25,00 12,50
23.	Genehmigungen zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen	
23.1	bei Plakatierungen.....	20,00
23.2	bei Verkaufsflächen.....	65,00
23.3	bei Warenausstellungen.....	25,00
23.4	sonstige Sondernutzung.....	25,00
24.	Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 26.06.2004	
	Für den Aufwand bei kleineren Baumaßnahmen im Sinne von § 69 III TKG pro Aufgrabungsmittelung	10,00
	Für die der Einzelzustimmung unterliegenden Zustimmungsverfahren je	75,00
	In besonders gelagerten Einzelfällen wird bei nachgewiesenem außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand eine höhere Gebühr erhoben.	
25.	Amtshandlungen nach dem Bestattungsgesetz	
25.1	Veränderung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum.....	30,00

25.2	Ausstellung eines Leichenpasses.....	15,00
25.3	Kosten der Ersatzvornahme nach § 13 (2).....	50,00 bis 150,00
25.4	Verlängerung/Verkürzung der Bestattungsfrist (Erdbestattung).....	30,00
25.5	Festsetzung von Bestattungsfristen (Leichenöffnung).....	15,00
25.6	Verlängerung / Verkürzung der Bestattungsfrist (Urnenbestattung).....	30,00
25.7	Genehmigungsverfahren privater Bestattungsplätze.....	300,00 bis 500,00
25.8	Genehmigung von Ausgrabungen / Umbettungen.....	50,00
26.	Bezugsgebühren:	
26.1	amtliches Bekanntmachungsblatt „Mitteilungsblatt Amt Oeversee in Tarp“	
26.2	Treenespiegel	
	jeweils im Abonnement gebührenfrei gegen Erstattung der Portokosten, zahlbar im Voraus	